



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 448-482)**

Titel **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 29. Januar 1911 betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen, des Gesetzes vom 13. April 1913 betreffend den Zivilprozeß und des Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.**

Ordnungsnummer

Datum 07.04.1935

[S. 448] **Art. I.**

Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen.

Das Gesetz betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911 erhält den Titel «Gerichtsverfassungsgesetz». Die gewerblichen Schiedsgerichte erhalten den Namen «Gewerbegerichte» und die gewerblichen Schiedsrichter den Namen «Gewerberichter». Die §§ 3, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 20, 21 a, 21 b, 21 c, 24, 25, 32, 33, 41, 42, 48, 51, 62, 63, 64, 71, 78, 79, 83, 84, 92, 153, 160, 225, 226, 227 und 233 erhalten folgende Fassung:

I. Abschnitt.

Bestand und Zuständigkeit der Gerichte.

A. Die Friedensrichter.

§ 3. Die Amtsdauer der Friedensrichter beträgt sechs Jahre.

§ 7. Die Friedensrichter entscheiden endgültig die zivilrechtlichen Streitigkeiten, die nicht durch Gesetz einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 50.– nicht übersteigt.

Ferner entscheiden sie die in Artikel 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 und in Artikel 15 des // [S. 449] Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 genannten Streitigkeiten.

Sie sind befugt und auf Verlangen einer Partei verpflichtet, als Beisitzer zwei Friedensrichter ihres Bezirkes beizuziehen, welche vom Bezirksgericht zum voraus bezeichnet werden.

B. Die Gewerbegerichte.

§ 11. Für die Wahl der Gewerberichter bildet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates aus den unselbständig Erwerbenden, mit Ausnahme der häuslichen Dienstboten, der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Personals des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, sowie aus den Arbeitgebern Berufsgruppen und setzt die



Zahl der für jede Berufsgruppe zu wählenden Gewerberichter fest. Vor der Antragstellung hört der Regierungsrat die Gemeinderäte und die beteiligten Berufsverbände an. Für jede Berufsgruppe sind gleich viele Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gewerberichter zu wählen. Höhere Angestellte, wie Direktoren und Prokuristen, werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt.

Die Wählbarkeit als Mitglied des Gewerbegerichts ist durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt und richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Indessen sind Schweizerbürgerinnen wählbar.

Für den Amtszwang und die Amtsstellung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Geschwornen.

§ 12. Die Wahl der Gewerberichter erfolgt durch den Großen Gemeinderat und, wo kein solcher besteht, durch den Gemeinderat.

Ist ein Gewerbegericht für mehrere Gemeinden eingeführt, so erfolgt die Wahl der Gewerberichter durch die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Wahlbehörde am Sitz des Gewerbegerichts.

Soweit Berufsverbände bestehen, hat die Wahlbehörde Wahlvorschläge von ihnen einzuholen und sie tunlichst zu berücksichtigen. Sie soll auch auf angemessene Vertretung der Minderheiten und, wenn es sich um ein Gewerbegericht // [S. 450] für mehrere Gemeinden handelt, auf angemessene Berücksichtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gemeinden Bedacht nehmen.

Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte sinkt.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Wahlgesetzes zur Anwendung.

§ 13. Das Gewerbegericht muß in der Regel für jede Sitzung mit dem Präsidenten und vier Richtern derjenigen Berufsgruppe, welcher der Arbeiter zugeteilt ist, besetzt sein. Zwei Richter müssen der Gruppenabteilung der Arbeitgeber, zwei der Gruppenabteilung der Arbeitnehmer angehören.

Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 100.– nicht übersteigt, entscheidet der Präsident des Gewerbegerichts unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers endgültig. Er ist jedoch bei Streitwerten über Fr. 30.– berechtigt, und auf Verlangen einer Partei verpflichtet, je einen Gewerberichter aus der Gruppenabteilung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beizuziehen.

Übersteigt der Streitwert den Betrag von Fr. 100.–, nicht aber den Betrag von Fr. 400.–, so ist das Gewerbegericht mit dem Präsidenten und zwei Richtern genügend besetzt.

§ 15. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Zivilstreitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus Dienst-, Werk- oder Lehrverträgen, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 1200.– nicht übersteigt. Ausgenommen hievon sind Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeitern, dem Personal des Bundes, des Kantons und der Gemeinden einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits. Die Entscheidungen sind endgültig.

Durch eine Widerklage wird die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht aufgehoben.



Diese Streitigkeiten können im Einverständnis beider Parteien auch den ordentlichen Gerichten zum Entscheide unterbreitet werden. // [S. 451]

Hat der Kläger die Klage beim Friedensrichter eingeleitet, so ist der Beklagte beim Sühnverfahren zu einer verbindlichen Erklärung anzuhalten, ob er seinerseits mit der Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte einverstanden sei. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Vereinbarungen, wonach die Anrufung des Gewerbegerichts zum voraus ausgeschlossen wird, sind ungültig.

§ 16. Im Einverständnis beider Parteien können Streitigkeiten der in § 15 genannten Art mit einem Streitwert von mehr als Fr. 1200.– vor das Gewerbegericht gebracht werden. Auch in diesem Fall entscheidet es endgültig.

C. Die Einzelrichter.

§ 20. Der Einzelrichter beurteilt unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers im ordentlichen Verfahren endgültig die Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von Fr. 50.–, nicht aber denjenigen von Fr. 600.– übersteigt.

Der Einzelrichter behandelt ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten:

1. Klagen auf Aufhebung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Art. 279 des Schuldbetreibungsgesetzes) und auf Anfechtung der Ansprachen von Arrestgegenständen durch Dritte;
2. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsgegenständen (Art. 284 des Schuldbetreibungsgesetzes) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund des Art. 273 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsgegenständen verlangen;
3. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an eingepfändeten Sachen ansprechen oder an solchen oder eingebrachten Sachen ein Retentionsrecht geltend machen (Art. 107 des Schuldbetreibungsgesetzes), Pfandklagen des treibenden Gläubigers gegenüber solchen Dritten (Art. 109 des Schuldbetreibungsgesetzes), sowie Klagen betreffend die Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Art. 140, Absatz 2, des Schuldbetreibungsgesetzes); // [S. 452]
4. Klagen betreffend den Anschluß der Ehefrau, der Kinder und Mündel an eine Pfändung (Art. 111 des Schuldbetreibungsgesetzes), sowie Einsprachen der Ehefrau und der Kinder eines Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbes und der Erträge ihres Vermögens;
5. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungsamt entworfenen Kollokationsplanes (Art. 148, 157 des Schuldbetreibungsgesetzes);
6. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Art. 265 des Schuldbetreibungsgesetzes);
7. Klagen betreffend Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Art. 242, 250, 251 des Schuldbetreibungsgesetzes).

Die Entscheidungen in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten sind endgültig, soweit der Streitwert den Betrag von Fr. 600.– nicht übersteigt.



§ 21 a. Beim Bezirksgerichte Zürich beurteilt der Einzelrichter als Strafrichter unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers:

endgültig Polizeiübertretungen, in welchen weder die Polizeibehörde eine höhere Buße als Fr. 50.– verhängt hat, noch der Einzelrichter eine höhere Buße verhängt; erstinstanzlich alle andern Polizeiübertretungen.

Überdies beurteilt er erstinstanzlich folgende Vergehen, wenn sie nicht von Kindern oder Jugendlichen begangen worden sind und wenn der Angeklagte geständig ist:

1. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne des § 80 des Strafgesetzbuches (= St. G. B.);
2. Verweisungsbruch (§ 84 St. G. B.);
3. unbefugtes Abreißen oder Beschädigen von öffentlichen Bekanntmachungen (§ 85 St. G. B.);
4. unbefugte Ablösung oder Beschädigung eines amtlichen Siegels (§ 86 St. G. B.);
5. Drohung von Verbrechen (§ 91 St. G. B.);
6. Anfertigung, Verfälschung und Gebrauch von falschen Reisepässen usw. (§ 103, lit. a bis c, St. G. B.);
7. vorsätzliche Körperverletzung im Sinne von § 144, // [S. 453] lit. c, St. G. B., und fahrlässige Körperverletzung (§ 147 St. G. B.), sofern der Strafantrag der Untersuchungsbehörde nur Buße vorsieht;
8. einfachen Diebstahl (§ 168 St. G. B.), Unterschlagung (§ 177 St. G. B.), Pfandunterschlagung (§§ 180, 203, 209 St. G. B.), Fundunterschlagung (§ 181 St. G. B.); Hehlerei (§ 184 St. G. B.), Betrug (§ 191 St. G. B.), überall vorausgesetzt, daß der Vergehensbetrag Fr. 200.– nicht übersteigt.
9. böswillige Eigentumsschädigung im Sinne von § 187, lit. c, St. G. B., sofern der Schaden Fr. 200.– nicht übersteigt.

Auf Antrag des Regierungsrates kann der Kantonsrat auch bei andern Bezirksgerichten den Einzelrichter zur Beurteilung dieser Strafsachen als zuständig erklären. Der Regierungsrat hört vor der Antragstellung das Obergericht an.

§ 21 b. Der Einzelrichter darf keine höhere Freiheitsstrafe als Gefängnis von einem Monat verhängen. Verweisung aus dem Gebiete der Schweiz kann er nur bis zur Dauer von drei Jahren aussprechen.

Hält der Einzelrichter eine schwerere Strafe für angezeigt, so überweist er den Fall dem Bezirksgerichte.

§ 21 c. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Bezirksgerichten und über die Rechtsmittel gegen ihre Urteile und Beschlüsse finden auf das Verfahren vor dem Einzelrichter für Strafsachen sinngemäße Anwendung.

D. Die Bezirksgerichte.

§ 24. Die Friedensrichter des Bezirkes sind die Ersatzmänner des Bezirksgerichtes. Das Obergericht kann auf Antrag des Bezirksgerichtes auch andere Personen für eine bebestimmte [recte: bestimmte] Zeit als Ersatzmänner bestellen.

Die Entschädigung der Ersatzmänner wird vom Obergerichte bestimmt.



§ 25. Die Amtsdauer der Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksrichter beträgt sechs Jahre.

§ 32. Die Bezirksgerichte beurteilen als Zivilgerichte // [S. 454] folgende Geschäfte, sofern sie nicht einer andern Gerichtsstelle zugewiesen sind:

- a) endgültig alle Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 600.–, nicht aber denjenigen von Fr. 1200.– übersteigt, sowie Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile der Friedensrichter und Rekurse gegen deren Unzuständigkeitserklärungen;
- b) erstinstanzlich alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert über 1200 Franken, sowie Streitigkeiten, die ihrer Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegen, soweit nicht das Obergericht im Sinne von § 114, Abs. 3, der Zivilprozeßordnung (= Z. P. O.) als einzige kantonale Instanz bestimmt ist.

§ 33. Die Bezirksgerichte beurteilen als Strafgerichte:

- a) endgültig alle Polizeiübertretungen, in welchen weder die Polizeibehörde eine höhere Buße als Fr. 50.– verhängt hat, noch vom Gericht eine höhere Buße verhängt wird;
- b) erstinstanzlich alle anderen Polizeiübertretungen, sowie alle Verbrechen und Vergehen, die das Gesetz nicht ausdrücklich einer andern Instanz zuweist.

Für den Bezirk Zürich bleiben die §§ 21 a bis 21 c dieses Gesetzes vorbehalten.

E. Das Obergericht.

§ 41. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden vom Kantonsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 42. Das Obergericht kann weitere Ersatzmänner bezeichnen.

§ 48. Dem Obergericht steht zu:

1. die erstinstanzliche Erledigung der Zivilprozesse, in welchen sich die Parteien auf Grund von § 114, Abs. 3, Z. P. O. auf das Obergericht als einzige kantonale Instanz geeinigt haben;
2. die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen // [S. 455] der Gewerbegerichte und der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte, der Schätzungskommissionen in Expropriationsstreitigkeiten und des Versicherungsgerichtes, vorbehältlich der direkten Berufung an das Bundesgericht gegen Urteile der Bezirksgerichte und des Einzelrichters auf Grund von § 314, Abs. 2, Z. P. O.;
3. die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Schwurgerichtes, des Handelsgerichtes und der Anklagekammer;
4. die Entscheidung über die Zulassung der Anklage in schwurgerichtlichen Fällen;
5. die Erledigung von Gesuchen um Wiederaufnahme eines Strafverfahrens;
6. die Beurteilung der geständigen Angeklagten gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;
7. die Behandlung von Gesuchen um Strafumwandlung und Strafnachlaß in den Fällen der §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches;
8. die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;



9. die Wiedereinsetzung in entzogene Rechte;
10. die Erledigung der Aufrufsachen;
11. die Behandlung der Konfliktbeschwerden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Konflikte;
12. ohne Rücksicht auf den Streitwert die im Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vorgesehenen Zivilklagen, vorbehältlich ihrer Verbindung mit der Strafklage.

§ 51. Das Obergericht bildet Kammern, deren Mitgliederzahl fünf oder drei beträgt. Will eine Kammer von einem früheren Entscheid einer anderen Kammer über eine Rechtsfrage abweichend entscheiden, so hat sie hievon dem Präsidenten des Gerichtes Kenntnis zu geben. Dieser unterbreitet die Rechtsfrage dem Gesamtgerichte, welches sie ohne Parteiverhandlung entscheidet. Die Kammern sind an den Beschluß des Gesamtgerichtes gebunden, solange dieses nicht eine abweichende Entscheidung fällt. // [S. 456]

F. Das Schwurgericht.

§ 62. Für die kantonale Rechtspflege wählt jede Gemeinde auf je 500 Einwohner für eine Amtsdauer von sechs Jahren einen Geschwornen. Bruchzahlen von 250 oder mehr werden voll gerechnet.

Hat eine Gemeinde weniger als 500 Einwohner, so hat sie immerhin einen Geschwornen zu wählen.

Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen betreffend einzelne Gemeinden.

Die Wahl der kantonalen Geschwornen findet jeweilen nach der Wahl der eidgenössischen Geschwornen statt. Diese gelten als kantonale Geschworne derjenigen Gemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.

§ 63. Die eidgenössischen Geschwornen werden in den jeweils bestehenden Kantonsratswahlkreisen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Auf je dreitausend Einwohner kommt ein Geschwornen. Der Regierungsrat setzt den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden eidgenössischen Geschwornen fest.

§ 64. Die Wahlvorschläge für die eidgenössischen Geschwornen sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens am 25. Tage vor dem Wahltag bis abends 6 Uhr schriftlich einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein.

Bis zum 15. Tage vor der Wahl können Vorschläge zurückgezogen werden. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages gilt als zum Rückzug ermächtigt.

Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Geschwornen nicht, so meldet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft die Namen der Vorgeschlagenen der Direktion des Innern. Der Regierungsrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, als



Geschworne zu wählen sind, so werden die fehlenden Geschwornen nach Absatz 5 durch die Urne gewählt. // [S. 457]

Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Geschwornen, so ordnet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort die Urnenwahl an und sorgt für deren Durchführung. Es findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Wählbar sind auch Kandidaten, die nicht auf den Wahlvorschlägen stehen. Im übrigen erfolgt die Wahl nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 71. Das Schwurgericht beurteilt:

1. alle politischen Verbrechen, wie namentlich Landesverrat und Aufruhr; ferner Meuterei von Gefangenen;
2. Münzfälschung, Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 102 St. G. B.); falsche Anschuldigung, sofern die verzeigte Handlung mit Zuchthaus bedroht ist; Meineid und falsches Zeugnis in Strafsachen, wenn die Aussage sich auf ein in die schwurgerichtliche Kompetenz fallendes Verbrechen bezog; falsches Zeugnis in Zivil- und Verwaltungssachen, sofern es sich in dem betreffenden Verfahren um einen Streitwert von mehr als Fr. 1500.– handelte;
3. Notzucht (§ 109 St. G. B.); Schändung (§§ 111 und 113 St. G. B.); Blutschande; Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht; Kuppelei im Sinne des § 121 St. G. B.; jedoch werden Sittlichkeitsvergehen gegenüber Kindern unter dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr vom Bezirksgericht beurteilt;
4. Mord; Totschlag; vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder mit erheblichem bleibendem Nachteil (§§ 133 und 144, lit. a, St. G. B.); Tötung im Zweikampf; Tötung im Raufhandel; gemeingefährliche Vergiftung; Kindsmord; Abtreibung; Aussetzung hilfloser Personen;
5. Menschenraub; Entführung; schwerere Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung (§ 153, Absatz 2, St. G. B.);
6. Raub; Erpressung im Sinne des § 167, lit. a und b, St. G. B.;
7. einfachen und ausgezeichneten Diebstahl über Fr. 1500.–, Unterschlagung über Fr. 1500.– mit Ausnahme der // [S. 458] Unterschlagung gefundener Sachen; Hehlerei im Sinne von § 185, lit. b, und § 186 St. G. B.;
8. einfachen und ausgezeichneten Betrug über Fr. 1500.–;
9. vorsätzliche Brandstiftung (§§ 211 bis 218 St. G. B.); vorsätzliche und gemeingefährliche Schädigung im Sinne der §§ 221 und 222 St. G. B.;
10. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff-, Postwagen- und Flugverkehrs, sofern dabei ein Mensch getötet oder derart verletzt worden ist, daß er einen erheblichen bleibenden Nachteil erleidet, oder sofern sonst ein erheblicher, Fr. 1500.– übersteigender Schaden verursacht worden ist (Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht Art. 67, Absatz 1);
11. vorsätzliche Beschädigung und vorsätzliche Gefährdung einer elektrischen Anlage, sofern dadurch ein Schaden von über Fr. 1500.– entstanden oder eine Person getötet oder derart verletzt worden ist, daß sie einen erheblichen bleibenden Nachteil davonträgt (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Art. 55, lit. b und c);



12. vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht und Mißbrauch der Amtsgewalt von Kantonal- und Bezirksbeamten und Notaren; Bestechung (§§ 231 und 233 St. G. B.); Amterschleichung;

13. alle Fälle von Preßvergehen, wenn eine Partei sich auf das Schwurgericht beruft.

G. Das Handelsgericht.

§ 78. In die Zuständigkeit des Handelsgerichtes fallen:

1. alle Zivilprozesse zwischen Personen, welche im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, sofern der Streit sich auf das von dem Beklagten betriebene Gewerbe oder auf Handelsverhältnisse überhaupt bezieht und der Streitwert die Summe von Fr. 2000.– übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Schweizerischen Handelsregister alle durch die Bundesgesetze betreffend die Erfindungs- // [S. 459] patente, die gewerblichen Muster und Modelle und die Fabrik- und Handelsmarken vorgesehenen Zivilklagen, vorbehältlich ihrer Verbindung mit der Strafklage.

§ 79. Sind zwar die Voraussetzungen des § 78, Ziffer 1, vorhanden, ist aber bloß der Beklagte im Schweizerischen Handelsregister eingetragen, so hat der Kläger zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht die Wahl.

Ferner hat in Handelssachen jeder Kläger die Wahl zwischen Bezirksgericht und Handelsgericht, wenn der Beklagte in einem dem Schweizerischen Handelsregister entsprechenden ausländischen Register eingetragen ist oder an seinem ausländischen Wohnsitze sonst nachweisbar als Kaufmann gilt.

§ 83. Handelsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über Fr. 2000.–, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 78 und 79 fallen, können von den Parteien auf dem Wege der Vereinbarung statt an das Bezirksgericht an das Handelsgericht gebracht werden.

§ 84. Das Handelsgericht wird mit zwei Mitgliedern des Obergerichtes und nach Anordnung des Präsidenten mit drei bis fünf kaufmännischen Richtern besetzt. Jede Partei ist berechtigt, innerhalb fünf Tagen seit Zustellung der Vorladung zur Hauptverhandlung die Besetzung mit fünf kaufmännischen Richtern zu verlangen.

H. Das Kassationsgericht.

§ 92. Das Kassationsgericht beurteilt die Nichtigkeitsbeschwerden über Urteile und Beschlüsse des Obergerichtes und seiner Kammern, des Schwurgerichtes und des Handelsgerichtes, sowie in den Fällen von § 314, Abs. 2, Z. P. O. über Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und des Einzelrichters.

V. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften betreffend das Verfahren.

B. Gerichtssitzungen. Gerichtsferien.

§ 153. Während sechs Wochen vom zweiten Sonntag des Monats Juli an, sowie vom 23. Dezember bis zum 5. Januar sind bei allen Gerichten Gerichtsferien. // [S. 460]

Während der Gerichtsferien finden keine Gerichtssitzungen statt; die richterlichen Fristen stehen still. Vorbehalten bleiben besonders dringliche Fälle, wie Streitigkeiten vor dem Einzelrichter im ordentlichen Verfahren zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Dienstvertrag und die Anordnung vorsorglicher Maßnahmen im Sinne des Art. 170 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für die Behandlung derartiger Streitigkeiten sind auch während der Gerichtsferien die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Friedensrichter, die Gewerbegerichte und für das summarische Verfahren.

C. Mündlichkeit. Protokolle. Abfassung der Entscheidungen. Erläuterungsgesuche.

§ 160. Im Sühnverfahren vor dem Friedensrichter ist nur das Ergebnis der Verhandlungen zu protokollieren.

Vergleiche, Abstandserklärungen und Anerkennungen, die im Sühnverfahren erfolgen, sowie Vereinbarungen über die Einsetzung des Obergerichtes als einzige kantonale Instanz im Sinne von § 114, Absatz 3, Z. P. O. sind von den Parteien zu unterzeichnen.

VI. Abschnitt.

Gebühren. Gerichtskosten. Besoldungen.

§ 225. Im Sühnverfahren beträgt die Gerichtsgebühr

bei Streitwerten bis zu Fr. 10000.–	Fr. 2.–	bis 10.–
bei höheren oder unbestimmbaren Streitwerten	Fr. 2.–	bis 20.–
in Ehrverletzungssachen	Fr. 2.–	bis 20.–

§ 226. Die Gerichtsgebühr für Entscheidungen im Zivilprozesse bemisst sich in erster Linie nach dem Streitwert. Sie beträgt bei Streitwerten:

bis auf 50 Franken				Fr.	1	bis	Fr.	10				
von	mehr	als	Fr.	50	bis	Fr.	300	"	5	"	"	25
"	"	"	"	300	"	"	600	"	20	"	"	50
"	"	"	"	600	"	"	1000	"	30	"	"	60
"	"	"	"	1000	"	"	10000	"	40	"	"	200
"	"	"	"	10000	"	"	50000	"	80	"	"	400
"	"	"	"	50000	"	"	100000	"	150	"	"	800
"	"	"	"	100000	"	"	500000	"	200	"	"	1500
"	"	"	"		"	"	500000	"	500	"	"	4000

// [S. 461]

Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse, sowie andere Prozesse ohne bestimmten Streitwert sind in der Regel der vierten oder fünften Gruppe zuzuteilen.

In Konkurs- und Betreibungsstreitigkeiten, sowie in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Dienstvertrage dürfen die Gebühren bis auf einen Viertel ermäßigt werden. Im Verfahren vor dem Handelsgerichte kann die Gebühr bis auf das anderthalbfache der gewöhnlichen Ansätze erhöht werden.

Wird der Prozeß durch Beschluß oder Verfügung erledigt, so können die Ansätze bis auf einen Fünftel ermäßigt werden.

Für Verfügungen im summarischen Verfahren wird eine Gebühr von Fr. 1.– bis Fr. 50.– erhoben.

§ 227. Im Strafprozesse werden folgende Gerichtsgebühren bezogen:

für Urteile der Bezirksgerichte über Polizeiübertretungen Fr. 2.– bis Fr. 20.–; wird auf eine Geldbuße von mehr als Fr. 300.– oder auf Gefängnis verbunden mit Geldbuße von mehr als Fr. 200.– erkannt, so kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 100.– erhöht werden;

für Urteile der Bezirksgerichte über Vergehen und Verbrechen Fr. 10.– bis Fr. 200.–;

für Urteile des Schwurgerichtes und des Obergerichtes in schwurgerichtlichen Sachen Fr. 20.– bis Fr. 500.–.

Bei Erledigungsbeschlüssen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Für die Erledigung von Strafuntersuchungen ohne Überweisung an die Gerichte ist eine Gebühr von Fr. 1.– bis Fr. 20.– anzusetzen. Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Strafuntersuchungen oder umfangreichen Einstellungs begründungen die Gebühr bis auf den Betrag der Urteilsgebühr erhöht werden.

§ 233. Die Entschädigung der vom Gerichte vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen wird nach Maßgabe einer vom // [S. 462] Obergerichte zu erlassenden Verordnung im einzelnen Falle durch das Gericht bestimmt.

Über die Entschädigung der von den Untersuchungs- und Anklagebehörden vorgeladenen Zeugen oder bestellten Sachverständigen, ausgenommen die Ehrverletzungsprozesse, erläßt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. II.

Gesetz betreffend den Zivilprozeß.

A. Die §§ 327 und 331 des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 werden gestrichen.

B. Die §§ 11, 14, 33, 35, 36, 59, 60, 95, 110, 114, 118, 121–156, 259, 314, 317–319, 321, 322, 328, 330, 334, 338, 345, 369, 369 a und 369 b des genannten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Gerichtsstand.

§ 11. Klagen auf Feststellung eines Pfand- oder Retentionsrechtes an Mobilien, sowie Klagen auf Herausgabe gerichtlich hinterlegter Beträge, können entweder am Wohnsitz des Schuldners, oder an dem Orte angehoben werden, wo sich das Pfand oder der wertvollste Teil desselben, oder die hinterlegte Summe befindet.

§ 14. Zuständig für Klagen auf Entzug der elterlichen Gewalt und auf Entmündigung ist der Richter am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Einleitung des dem gerichtlichen Prozesse vorangehenden Verwaltungsverfahrens.



C. Parteien.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 33. Zur Prozeßführung ohne Verbeiständung durch den gesetzlichen Vertreter sind berechtigt:

1. unmündige und entmündigte Verlobte mit Bezug auf den Prozeß über die Einsprache gegen ihre Verehelichung und entmündigte Ehegatten mit Bezug auf den Scheidungsprozeß; soweit es sich im letzteren um die // [S. 463] vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten handelt, hat der gesetzliche Vertreter mitzuwirken;
2. Personen, gegen die Klage auf Entmündigung erhoben wird, mit Bezug auf diesen Prozeß;
3. Personen unter elterlicher Gewalt, denen die Eltern, und Bevormundete, denen die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes gestattet hat, mit Bezug auf Geschäfte, die zum regelmäßigen Betriebe des Berufes oder Gewerbes gehören;
4. handlungsunfähige Fremde, deren gesetzlicher Vertreter außerhalb des Kantons wohnt, mit Bezug auf ihr Fortkommen und ihre täglichen Bedürfnisse.

§ 35. Vor dem Friedensrichter kann sich nur die Partei vertreten lassen, die nicht innerhalb seines Notariatskreises wohnt oder die am persönlichen Erscheinen durch Krankheit, Militärdienst oder aus andern wichtigen Gründen verhindert ist.

Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Notariatskreise, so ist die Vertretung nur den außerhalb der Gemeinde wohnenden Parteien gestattet.

Macht eine Partei von dem Rechte der Vertretung Gebrauch, so darf sich auch die Gegenpartei vertreten lassen.

Die Verbeiständung der Parteien vor dem Friedensrichter ist ausgeschlossen.

§ 36. Im Verfahren vor dem Gewerbegerichte können sich die Arbeitgeber durch höhere Angestellte, wie Direktoren und Prokuristen, vertreten lassen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet, wenn der Streitwert Fr. 200.– übersteigt, sowie in Fällen von Verhinderung durch wichtige Gründe, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst.

Verbeiständung vor dem Gewerbegerichte ist gestattet, wenn der Streitwert Fr. 200.– übersteigt.

Mit der Stellvertretung und Verbeiständung vor dem Gewerbegerichte können die Angestellten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Organe der Berufsverbände, denen die // [S. 464] Parteien angehören, betraut werden, wenn sie Schweizerbürger sind.

D. Prozeßkosten.

2. Kautionen.

§ 59. Für die Prozeßkosten und für die Prozeßentschädigung hat die Partei, welche als Kläger oder Widerkläger auftritt oder gegen einen erstinstanzlichen Entscheid ein Rechtsmittel ergreift, unter Vorbehalt allfälliger Staatsverträge angemessene Kautionsleistung zu leisten,



1. wenn sie in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn innert der letzten fünf Jahre über sie Konkurs eröffnet oder in einer Betreibung gegen sie Verwertung angeordnet oder gegen sie im Auslande gleichbedeutende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen getroffen wurden oder wenn sie innert der genannten Zeit einen gerichtlichen Nachlaßvertrag abgeschlossen hat;
3. wenn auf sie provisorische oder definitive inländische oder ausländische Verlustscheine oder Pfandausfallscheine bestehen;
4. wenn sie von früher her der Gerichtskasse Kosten oder Bußen schuldet;
5. wenn es sich um eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft handelt, die sich in Liquidation befindet oder welcher der Aufschub der Konkursöffnung bewilligt wurde.

§ 60. Auch der Beklagte ist zur Kautionsleistung verpflichtet, wenn er durch Auswirkung einer gerichtlichen Verfügung den Kläger zur Anhebung der Klage genötigt hat und bei ihm die Voraussetzungen des § 59 zutreffen.

II. Abschnitt.

II. Grundsätze des Verfahrens im allgemeinen.

§ 95. Die Widerklage ist gegenüber Klagen in Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten ausgeschlossen.

Begehren, für welche der Gerichtsstand der gelegenen Sache, des Betreibungs- oder Konkursortes, der Retention oder des Arrestortes zutrifft (§§ 6, 7, 8 und 10), können nur // [S. 465] dann widerklageweise geltend gemacht werden, wenn sie als selbständige Klagen dem Gerichtsstande des Prozeßgerichtes unterliegen würden.

Gegenüber Klagen aus dem Arbeitsverhältnisse vor dem Friedensrichter, dem Einzelrichter im ordentlichen Verfahren und dem Gewerbegerichte können Widerklagen nur mit Bezug auf Streitigkeiten erhoben werden, die aus dem Arbeitsverhältnisse herrühren. Soweit jedoch nach der Gesetzgebung Gegenansprüche des Arbeitgebers mit seiner Lohnschuld nicht verrechnet werden dürfen, können sie bei diesen Gerichtsstellen auch nicht durch Widerklage geltend gemacht werden.

Im handelsgerichtlichen Prozesse sind Widerklagen, welche sich nicht auf Handelsgeschäfte beziehen, nur mit Zustimmung des Klägers zulässig.

III. Abschnitt.

Das ordentliche Prozeßverfahren.

A. Sühnverfahren.

§ 110. Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sind mündlich.

Ausnahmsweise steht es solchen Parteien, welche außerhalb des Notariatskreises wohnen, frei, an Stelle mündlichen Vorbringens schriftliche Eingaben zu machen. In solchen Fällen kann auch die andere Partei eine schriftliche Eingabe einreichen. § 35, Absatz 2, findet entsprechende Anwendung.

§ 114. Kann der Streit nicht beigelegt werden, so bringt der Friedensrichter das Rechtsbegehren, wenn es bloß mündlich gestellt ist, in bestimmte Form, und hält den



Beklagten zu genauen Angaben darüber an, ob und welchen Teil er anerkenne, und ob er eine Widerklage erhebe.

Sodann stellt der Friedensrichter dem Kläger die Weisung an das Gericht zu.

Bei Prozessen über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Streitwert von mindestens Fr. 4000.– und bei solchen, deren Streitgegenstand seiner Natur nach einer Vermögens- // [S. 466] rechtlichen Schätzung nicht unterliegt, stellt der Friedensrichter fest, ob die Parteien vereinbaren, daß das Obergericht als einzige kantonale Instanz die Klage zu behandeln habe. Unterzeichnen die beiden Parteien eine solche Vereinbarung, so geht die Weisung an das Obergericht.

In Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung (§§ 250–276) und in Prozessen, für welche als einzige kantonale Instanz das Handelsgericht zuständig ist, kann eine Vereinbarung im Sinne von Absatz 3 nicht getroffen werden.

§ 118. Die Weisung soll enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gerichtes, an welches sie gerichtet wird, gegebenen Falles mit der Angabe, daß die Parteien unterschriftlich bestätigt haben, daß sie sich auf das Obergericht als einzige kantonale Instanz geeinigt haben;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter;
3. das klägerische Rechtsbegehren und die teilweise Anerkennung desselben durch den Beklagten, wo eine solche vorliegt, oder die vom Beklagten widerklageweise geltend gemachten Begehren;
4. die Bezifferung des Streitwertes;
5. das Datum der Anbringung der Klage;
6. die Angabe, in welcher Weise der Sühnvorstand stattfand und daß der Streit nicht gütlich habe beseitigt werden können;
7. ein Verzeichnis aller vorgelegten Urkunden, oder die Angabe, daß keine Urkunden vorgelegt worden seien;
8. die Namen der von den Parteien vorgeschlagenen Sachverständigen;
9. die Unterschrift des Friedensrichters nebst dem Datum sowohl der Ausstellung der Weisung als der Versendung derselben an den Kläger.

B. Anhängigmachung des Rechtsstreites.

§ 121. Bestimmt das Gesetz nicht etwas anderes, so wird jeder Rechtsstreit bei Gericht durch Einreichung der Weisung anhängig gemacht. // [S. 467]

Ist für Rechtsstreitigkeiten vor Bezirksgericht und Handelsgericht vorgeschrieben, daß sowohl Klagebegründung als Klagebeantwortung schriftlich zu erfolgen haben, so hat der Kläger, um den Streit anhängig zu machen, mit der Weisung gleichzeitig die Klageschrift einzureichen.

§ 122. Zögert ein Kläger nach fehlgeschlagenem Sühnversuche mit Aushinnahme oder mit Einreichung der Weisung, so kann der Beklagte bei der zuständigen Gerichtsstelle darauf antragen, daß ihm hiezu eine Frist angesetzt werde. Damit verbindet der Richter je nach Umständen die Androhung, daß sonst unbedingter Abstand von der Klage oder deren einstweiliger Rückzug angenommen werde.



§ 123. Unmittelbar beim zuständigen Richter sind durch Einreichung einer Klageschrift anhängig zu machen:

1. Klagen auf Aufhebung von Arresten wegen Mangels eines Arrestgrundes (Artikel 279 des Schuldbetreibungsgesetzes) und auf Anfechtung der Ansprachen von Arrestobjekten durch Dritte;
2. Klagen auf Zurückbringen von Retentionsobjekten (Artikel 284 des Schuldbetreibungsgesetzes) und Klagen dritter Personen, welche auf Grund des Artikels 273 des Obligationenrechtes die Herausgabe von Retentionsobjekten verlangen;
3. Klagen dritter Personen, welche Eigentum oder Pfandrecht an eingepfändeten Sachen ansprechen, oder an solchen oder eingebrachten Sachen ein Retentionsrecht geltend machen, Pfandklagen des treibenden Gläubigers gegenüber solchen Dritten, sowie Klagen betreffend die Belastung einer zu versteigernden Liegenschaft (Artikel 107, 109 und 140, Absatz 2, des Schuldbetreibungsgesetzes);
4. Klagen betreffend den Pfändungsanschluß des Ehegatten, der Kinder, von Mündeln und Verbeiständeten des Schuldners (Artikel 111 des Schuldbetreibungsgesetzes und Artikel 334 des Zivilgesetzbuches), sowie des Pfründers (Artikel 529 des Obligationenrechtes);
5. Klagen betreffend Anfechtung des vom Betreibungs- // [S. 468] amte entworfenen Kollokationsplanes (Artikel 148 und 157 des Schuldbetreibungsgesetzes);
6. Klagen betreffend Anhebung einer Betreibung auf Grund eines Verlustscheines (Artikel 265 des Schuldbetreibungsgesetzes);
7. Klagen betreffend Eigentumsansprachen und Anfechtung des Kollokationsplanes in Konkursen (Artikel 242, 250, 251 des Schuldbetreibungsgesetzes);
8. Klagen des Betriebenen auf Aberkennung einer Forderung nach Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung (Artikel 83, Absatz 2, des Schuldbetreibungsgesetzes);
9. Klagen auf Zahlung einer Wechselforderung nach Erteilung des Rechtsvorschlages gegen Hinterlegung der Wechselsumme (Artikel 184, Absatz 2, des Schuldbetreibungsgesetzes);
10. Klagen auf Anerkennung eines Forderungsrechts nach Rechtsvorschlag im Arrestverfahren und im Betreibungsverfahren für Miet- und Pachtzinse (Artikel 278, Absatz 2, und Artikel 282 ff. des Schuldbetreibungsgesetzes);
11. Klagen auf Schutz einer Kündigung nach bestätigtem Rechtsvorschlage;
12. Zivilklagen auf Grund des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

§ 124. Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und muß enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Klägers und des Beklagten;
2. die genaue Bezeichnung des Rechtsbegehrens;
3. eine kurze Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe;
4. die Bezeichnung allfälliger Beweismittel, die, soweit möglich, der Klageschrift beizulegen sind.

Den Klageschriften, die sich auf Pfändungen beziehen, sind die Pfändungsurkunden in Original oder beglaubigter Abschrift, sowie die Ausweisbegehren, und den Klage-



// [S. 469] schriften gemäß § 123, Ziffer 7, die Beschlüsse und Mitteilungen der Konkursverwaltung beizulegen.

Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so hat der Richter dem Kläger eine kurze Frist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen, unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die Klage von der Hand gewiesen würde.

Ist das Bezirksgericht oder das Handelsgericht zuständig, so ist der Rechtsstreit durch eine Klageschrift gemäß § 149 anhängig zu machen.

§ 125. Beim Gewerbegericht wird die Klage mündlich oder schriftlich beim Präsidenten anhängig gemacht.

§ 126. Beim Einzelrichter kann die Klage unmittelbar mündlich oder schriftlich anhängig gemacht werden, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie zwischen Kost- oder Logisgebern und Kost oder Logis nehmenden Aufenthaltern handelt.

§ 127. Die Streithängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. Jede Änderung des aufgestellten Rechtsbegehrens, vorbehältlich der bloßen Verdeutlichung, sowie des Nachbringens von Nebenpunkten und der Berichtigung von Rechnungsirrtümern, ist ausgeschlossen;
2. wenn die Streitsache von einer Partei anderweitig anhängig gemacht wird, kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
3. keine Partei darf den Zustand der Sachen, auf welche sich der Streit bezieht, zum Nachteil des Gegners oder zur Erschwerung des Beweises verändern;
4. der Kläger ist verpflichtet, entweder den angehobenen Prozeß fortzuführen oder anzuerkennen, daß der Anspruch zurzeit oder in der Art, wie er erhoben wurde, nicht bestehe; vorbehalten bleibt der Rückzug einer Klage wegen fehlerhafter Einleitung zum Zwecke der Verbesserung und sofortigen Wiedereinbringung.

C. Hauptverfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 128. Nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ist das Verfahren // [S. 470]

- a) mündlich: vor dem Einzelrichter, vor dem Gewerbegericht und vor dem Bezirksgericht in Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung (§§ 250 bis 276), sowie in den übrigen Zivilstreitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 2000.– nicht übersteigt;
- b) schriftlich: vor Bezirksgericht in den unter lit. a nicht angeführten Fällen und vor Handelsgericht für Klagebegründung und Klagebeantwortung.

Für das Verfahren ist der Streitwert der Hauptklage maßgebend, auch wenn eine Widerklage gestellt wird.

§ 129. Der Gerichtspräsident hat bei Anhängigmachung des Streites von Amtes wegen die Zuständigkeit des angerufenen Richters, die Berechtigung und Befähigung der Parteien und ihrer Vertreter zur Prozeßführung, die Vollmachten der letztern, die gehörige Einleitung des Streites und die Zulässigkeit der gewählten Prozeßart zu prüfen und zur Verbesserung allfälliger Mängel das Geeignete sofort anzuordnen.



§ 130. Nehmen auf Seite des Klägers oder des Beklagten mehrere Personen am Prozesse teil und haben sie nicht bereits vor Friedensrichteramt einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellt, so bezeichnet der Gerichtspräsident von sich aus einen der mehreren Kläger oder Beklagten als denjenigen, welchem bis zur Bezeichnung eines andern Bevollmächtigten alle Ladungen und Beschlüsse für alle Streitgenossen zugestellt werden sollen, und gibt hievon allen Beteiligten Kenntnis.

§ 131. Zur Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustandes des Streitgegenstandes trifft das Gericht, in dringlichen Fällen der Vorsitzende, die erforderlichen Maßnahmen. Sie können von der Leistung einer Sicherheit für den allfällig erwachsenen Schaden abhängig gemacht werden.

§ 132. Die Einrede der örtlichen oder der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichtes ist vom Beklagten tunlichst vor der Verhandlung über die Sache selbst und spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. // [S. 471]

Wird die Einrede erhoben, so hat das Gericht nach Anhörung der ändern Partei sofort einen Beschluß über seine Zuständigkeit zu fassen.

Wird die Einrede im mündlichen Verfahren verworfen, so kann der Beklagte, auch wenn er den Rekurs erklärt, zu sofortiger Verhandlung über die Sache selbst angehalten werden. Im schriftlichen Verfahren ist die zur sachlichen Einlassung angesetzte Frist nach der rechtskräftigen Abweisung der Einrede neu zu eröffnen.

§ 133. Die Begründung einer Widerklage ist mit der Antwort auf die Hauptklage zu verbinden.

Wird im Verfahren vor dem Einzelrichter eine Widerklage gestellt, deren Streitwert mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet die Zuständigkeit des Gerichtes übersteigt, so sind die Akten von Amtes wegen dem zuständigen Bezirksgerichte zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

§ 134. Jede Partei hat sich im einzelnen über die Begehren und tatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei auszusprechen.

§ 135. Mit den bis zum Schlusse des letzten Vortrages in der mündlichen Hauptverhandlung oder der Duplik im schriftlichen Hauptverfahren nicht vorgebrachten materiellen Gesuchen, tatsächlichen Behauptungen, Einreden und Bestreitungen ist die säumige Partei ausgeschlossen.

§ 136. Von der Bestimmung des § 135 sind ausgenommen:

1. Begehren, die erst im Laufe des Prozesses veranlaßt werden;
2. Behauptungen, Bestreitungen, Einreden und dergleichen, deren Richtigkeit sich ohne ein weiteres Beweisverfahren aus den Prozeßakten und Lokalverhältnissen ergibt, oder die sofort durch neu vorgelegte, unverdächtige Urkunden nachgewiesen werden können;
3. Tatsachen, von denen die Partei wahrscheinlich machen kann, daß sie diese auch bei angemessener Tätigkeit nicht habe kennen oder anrufen können;
4. Einreden und Tatsachen, die der Richter bei Vermeidung von Nichtigkeit von Amtes wegen zu beachten hat. // [S. 472]

§ 137. Wegen unrichtiger Behandlung einer Sache im Sühnverfahren darf nach Anhängigmachung des Prozesses eine Rückweisung an den Sühnbeamten nur dann

erfolgen, wenn Aussicht vorhanden ist, daß bei einem gehörigen Sühnversuche der Streit verglichen werden könne.

Bei einer solchen Rückweisung ist dem Kläger eine Frist zur Wiedereinbringung der Weisung oder Anmeldung eines Vergleiches oder einer Anerkennung unter der Androhung anzusetzen, daß bei fruchtlosem Fristablauf der Prozeß als durch Abstand von der Klage erledigt abgeschrieben werde.

§ 138. Der Richter kann Referentenaudienzen veranstalten, in welchen die Parteien bei Vermeidung von Ordnungsstrafen gehalten sind, ihre sämtlichen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorläufig vorzulegen.

Verlangt eine Partei rechtzeitig die Anordnung einer Referentenaudienz, so ist dem Begehren zu entsprechen.

§ 139. Der Richter ist befugt, in der Referentenaudienz einen Sühnversuch vorzunehmen.

2. Mündliches Verfahren.

§ 140. Steht der Anhandnahme einer Klage nichts im Wege, so erläßt der Gerichtspräsident sofort die Ladungen zur Hauptverhandlung.

§ 141. Die Darstellung des Streitverhältnisses und die Begründung der Rechtsbegehren vor dem erkennenden Richter hat in der Hauptverhandlung zu erfolgen.

Die Parteien haben in dieser Verhandlung ihre Anträge zu stellen, sowie alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf welche sie die Anträge stützen, bestimmt vorzutragen. Sie haben ferner ihre Beweismittel vorzulegen, soweit dies noch nicht geschehen ist, oder genau zu bezeichnen.

§ 142. Bleibt eine der Parteien bei der für die Hauptverhandlung bestimmten Tagfahrt aus, so ist eine neue Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien unter der Androhung vorzuladen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Klägers oder beider Parteien Abstand von der // [S. 473] Klage und bei solchem des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde.

§ 143. In der Hauptverhandlung hat jede Partei zwei Vorträge, den ersten und dritten der Kläger, den zweiten und vierten der Beklagte.

Weitere Vorträge sind nur ausnahmsweise und aus zureichenden Gründen zu gestatten. Die Vorträge sind so zu halten, daß darüber unmittelbar Protokoll geführt werden kann.

§ 144. Kann ausnahmsweise das Streitverhältnis in der Hauptverhandlung nicht erschöpfend dargestellt werden, so ist eine Ergänzungsverhandlung anzuordnen oder den Parteien Frist zur Abgabe schriftlicher Erklärungen anzusetzen.

Der Richter hat dabei für den Fall des Ausbleibens der Parteien in der Ergänzungsverhandlung oder der Unterlassung schriftlicher Eingaben die dem einzelnen Fall entsprechenden prozessualen Nachteile anzudrohen.

§ 145. Ist ein Guthaben aus einem Rechnungsverhältnis streitig, so ist vor der Hauptverhandlung eine einläßliche Rechnung einzureichen.



§ 146. Dem Kläger ist gestattet, mit der Weisung eine Klageschrift im Doppel einzureichen, die den Vorschriften von § 149 zu entsprechen hat. Sie ersetzt die mündliche Klagebegründung. Das Doppel und ein Verzeichnis der eingelegten Urkunden werden dem Beklagten sofort zugestellt.

Hat der Kläger eine solche Klageschrift eingereicht, so kann der Beklagte eine schriftliche Klagebeantwortung einreichen, die den Vorschriften des § 151 zu entsprechen hat. Diese Klagebeantwortung ersetzt die mündliche Beantwortung der Klage. Das Doppel und ein Verzeichnis der eingelegten Urkunden werden dem Kläger zugestellt.

§ 147. Kann eine Prozeßsache, die nach § 128, lit. a, im mündlichen Verfahren zu behandeln wäre, wegen ihrer Weitläufigkeit durch eine mündliche Verhandlung voraussichtlich nicht genügend aufgeklärt werden, so kann der Ge- // [S. 474] richtsvorstand anstatt der Hauptverhandlung sowohl von Amtes wegen, als auf den Antrag einer Partei, das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 148. Das Gesuch um Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist so früh als möglich und jedenfalls noch so rechtzeitig zu stellen, daß den Parteien die Ladungen zur Hauptverhandlung wenigstens zwei Tage vorher abgenommen werden können.

3. Schriftliches Verfahren.

§ 149. Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen. Darin sind alle Rechtsbegehren, sowie alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Klagegründe anzuführen und die Beweismittel, besonders auch allfällige Zeugen, genau zu bezeichnen. Die Urkunden sind ihr samt einem zweifach ausgefertigten Verzeichnisse beizulegen.

Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so hat der Richter dem Kläger eine kurze Frist zur Verbesserung des Mangels anzusetzen unter der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die Klage von der Hand gewiesen würde. Dieses Verfahren findet auch Anwendung auf die vom Kläger nach § 124, letzter Absatz, beim Bezirksgericht oder beim Handelsgericht eingereichten Klageschriften.

§ 150. Steht der Anhandnahme der Klage nichts im Wege, so stellt der Gerichtspräsident das Doppel der Klageschrift nebst Urkundenverzeichnis dem Beklagten zu und setzt ihm Frist an zur Einreichung der Klagebeantwortung. Reicht der Beklagte innert der ihm angesetzten oder erstreckten Frist die Antwort nicht ein, so setzt ihm der Richter eine letzte Frist an mit der Androhung, daß Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen werde, wenn der Beklagte die Klage innert der angesetzten Frist nicht beantworte.

§ 151. Der Beklagte hat die Klagebeantwortung im Doppel einzureichen. Er hat mit seiner Darstellung des Streitverhältnisses die Bezeichnung der Beweismittel und die Vorlegung der Urkunden nebst zweifach ausgefertigtem Verzeichnis zu verbinden. // [S. 475]

§ 152. Das Doppel der Klagebeantwortung und ein Urkundenverzeichnis werden dem Kläger zugestellt.

§ 153. Nach Eingang der Klagebeantwortung setzt der Vorsitzende Tagfahrt zur mündlichen Replik und Duplik an. Die Vorladung zur mündlichen Verhandlung ist mit der Androhung zu verbinden, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben einer Partei die



andere zu einseitigem Vortrage zugelassen und im übrigen auf Grund der vorliegenden Akten zum Beweisverfahren oder zur Erledigung des Rechtsstreites geschritten würde. Aus zureichenden Gründen kann auch für Replik und Duplik das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, daß bei Unterlassung der schriftlichen Eingabe Verzicht auf Replik oder Duplik angenommen würde.

§ 154. Hat eine Partei erhebliche tatsächliche Behauptungen und Gesuche, die sie schon in der Klageschrift oder Klagebeantwortung hätte Vorbringen sollen, absichtlich auf spätere Rechtsschriften oder Vorträge verspart, so kann ihr eine Ordnungsbuße auferlegt werden, wenn ihr Verhalten den Prozeßgang nachteilig beeinflusste.

§ 155. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften über die Hauptverhandlung im mündlichen Verfahren entsprechende Anwendung auf das schriftliche Verfahren.

§ 156. Ungebührliche oder zu weitläufige Parteischriften sind der Partei unter Ansetzung einer kurzen Frist und unter Androhung von Ordnungsbuße zur Umarbeitung zurückzustellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen.

IV. Abschnitt.

Das Verfahren in Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung.

B. Ehesachen.

§ 259. Im Falle der Ziffer 2 des § 258 ist das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. // [S. 476]

VI. Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

A. Berufung (Appellation).

§ 314. Die Berufung ist zulässig

1. gegen Vor- und Endurteile der Bezirksgerichte, wenn der Streitwert Fr. 1200.– übersteigt oder nach der Natur der Sache einer Schätzung nicht unterliegt und sofern es sich nicht um Entscheide über Rekurse oder Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen oder Urteile des Friedensrichters handelt;
2. gegen Vor- und Endurteile der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 600.– übersteigt;
3. gegen Entscheide der kantonalen Schätzungskommissionen in Expropriationsstreitigkeiten, wenn es sich nicht um die Dringlichkeit der Abtretung handelt.

In Prozessen, welche der Berufung an das Bundesgericht unterliegen, können die Parteien vereinbaren, daß sie auf den Weiterzug an das Obergericht verzichten. Eine solche Vereinbarung ist dem Bezirksgericht oder dem Einzelrichter innert der zehntägigen Beruungsfrist einzureichen und bewirkt, daß das Urteil des



Bezirksgerichtes oder des Einzelrichters als von der letzten kantonalen Instanz erlassen gilt (Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

§ 317. In der Berufungsinstanz sind neue tatsächliche Behauptungen und Gesuche, Einreden, Bestreitungen und Beweismittel zulässig, sofern sie dem Obergerichte spätestens 10 Tage vor der Berufungsverhandlung schriftlich im Doppel eingereicht oder bezeichnet werden. Vorbehalten bleibt § 136.

Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Berufungsverhandlung über das neu Vorgebrachte schriftlich zu äussern.

Die Partei, die in der zweiten Instanz neue Behauptungen aufstellt, ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses, die hiedurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen und die Gegenpartei für die Umtriebe zu entschädigen. Überdies ist sie mit Ordnungsbusse zu belegen, wenn // [S. 477] sie nicht nachweisen kann, daß die Verspätung eine unverschuldete sei.

§ 318. Eine Partei, die sich vor erster Instanz überhaupt nicht geäußert hat, kann sich nicht auf § 317 berufen.

§ 319. Die Verhandlungen sind mündlich; die Parteien können jedoch zur Begründung ihrer Anträge lediglich auf die Akten verweisen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften, welche für die erstinstanzliche Behandlung des Streites gelten, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Haben beide Parteien die Berufung erklärt, so hat der Kläger den ersten Vortrag.

§ 321. Die Berufungserklärung ist schriftlich im Doppel der Bezirksgerichtskanzlei einzureichen. Das Doppel wird mit dem Zulassungsbeschlusse der Gegenpartei zugestellt.

§ 322. In der Berufungserklärung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen der Appellant beantragt. Sie darf Rechtserörterungen enthalten.

Erfolgt eine Erweiterung der Berufung nach Ablauf der Berufungsfrist, so hat die Partei ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses die durch die Verspätung entstehenden besondern Kosten zu tragen und die Gegenpartei für Umtriebe zu entschädigen.

§ 328. Bleibt der Appellant am Rechtstage ohne genügende Entschuldigung aus, so gilt die Berufung als zurückgezogen, sofern er nicht vorher schriftlich erklärt hat, daß er zu ihrer Begründung sich nur auf die Akten berufe.

§ 330. Treffen die Voraussetzungen des § 147 zu, so kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Schriftlichkeit des Berufungsverfahrens angeordnet werden.

B. Rekurs.

§ 334. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen Unzuständigkeitserklärungen der Friedensrichter, der Einzelrichter, der Gewerbegerichte, der Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes; // [S. 478]
2. gegen andere Erledigungsbeschlüsse der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 600.– übersteigt, und der Bezirksgerichte, sofern der Streitwert Fr. 1200.–

- übersteigt oder wenn die Streitsache ihrer Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegt;
3. gegen prozeßleitende Verfügungen und Beschlüsse der Friedensrichter, Einzelrichter, Gewerbegerichte, Bezirksgerichte und des Handelsgerichtes, sofern es sich um die Verwerfung einer Unzuständigkeitseinrede oder um Entscheidungen betreffend Zulassung eines Vertreters, Ablehnung von Gerichtspersonen, Auflegung von Prozeßkautionen, Bewilligung der unentgeltlichen Prozeßführung und Erlaß provisorischer Maßnahmen handelt, sowie wenn klare Prozeßvorschriften verletzt wurden;
 4. gegen Verhängung von Ordnungsbußen;
 5. gegen Urteile der Einzelrichter und der Bezirksgerichte, soweit sie der Berufung unterliegen, wenn sie nur mit Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsbestimmungen angefochten werden;
 6. gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte über Maßnahmen nach Einleitung der Ehescheidungsklage und betreffend Änderung eines Ehescheidungs- und Vaterschaftsurteils;
 7. gegen Erledigungsverfügungen der Einzelrichter im summarischen Verfahren, wenn der Streitwert Fr. 100.– übersteigt oder unbestimmt ist. Doch können auf dem Rekurswege nicht weiter gezogen werden:
 - a) die provisorischen oder durch fruchtlosen Ablauf der Einsprachefrist definitiv in Kraft erwachsenen Verfügungen im Befehlsverfahren;
 - b) Verfügungen, durch die eine Beweisabnahme zu ewigem Gedächtnis angeordnet oder ein Arrest bewilligt wurde;
 - c) Verfügungen betreffend Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlages, betreffend Rechtsöffnung und betreffend Konkurseröffnung in der Wechselbetreibung.
- // [S. 479]

§ 338. In der Rekursinstanz sind neue Begehren, tatsächliche Behauptungen, Einreden, Bestreitungen und Beweismittel zulässig, sofern sie spätestens in der Rekurschrift oder in der Rekursbeantwortung geltend gemacht werden.

C. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

345. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen den Entscheid nicht die Berufung, der Rekurs oder die Weiterziehung an das Bundesgericht möglich ist, oder wenn der Nichtigkeitskläger nachweist, daß er erst nach Ablauf der Frist für die Ergreifung dieser Rechtsmittel Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrunde erlangt habe. Verzichten die Parteien im Sinne des § 314, Absatz 2, auf die Weiterziehung an das Obergericht, so wird die Nichtigkeitsbeschwerde über das Urteil des Bezirksgerichtes oder des Einzelrichters vom Kassationsgerichte beurteilt.

Tritt das Kassationsgericht auf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ein, weil es für die geltend gemachte Rüge das Bundesgericht als zuständig erachtet, und erklärt sich nachher das Bundesgericht als unzuständig, so hat das Kassationsgericht auf Begehren des Nichtigkeitsklägers die Nichtigkeitsbeschwerde materiell zu entscheiden. Derartige Begehren sind innert 10 Tagen nach Zustellung des bundesgerichtlichen Entscheides beim Kassationsgerichte schriftlich zu stellen.



VII. Abschnitt.

Die Schiedsgerichte.

§ 369. Gegen schiedsgerichtliche Erkenntnisse sind nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und des Wiederherstellungsgesuches zulässig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist an das Obergericht zu richten.

§ 369 a. Das Schiedsgericht entscheidet über seine Kompetenz auch dann, wenn die Gültigkeit des Schiedsvertrages bestritten wird. Gegen seinen Entscheid ist der Rekurs an das Obergericht zulässig. // [S. 480]

§ 369 b. Das Schiedsgericht kann den Parteien eine Kautions zur Sicherstellung der Prozeßkosten auferlegen.

Leistet der Kläger die Kautions nicht, so wird Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes angenommen.

Leistet der Beklagte die Kautions nicht, so kann der Kläger sie an seiner Stelle leisten. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat ihm das Schiedsgericht mit Beschluß hiefür das Rückgriffsrecht gegenüber dem Beklagten zuzuerkennen. Dem Beschlusse des Schiedsgerichtes, mit welchem dem Kläger das Rückgriffsrecht gegenüber dem Beklagten zuerkannt wird, kommt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zu.

Macht der Kläger von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann das Schiedsgericht Verzicht auf die Anrufung des Schiedsgerichtes annehmen.

Reicht die von der unterliegenden Partei geleistete Kautions zur Bezahlung der ihr auferlegten Prozeßkosten nicht aus, so kann das Schiedsgericht für den ungedeckten Teil der Kosten die Kautions der obsiegenden Partei in Anspruch nehmen. Für den von ihr bezahlten Teil der Prozeßkosten ist ihr vom Schiedsgericht das Rückgriffsrecht auf die unterliegende Partei gemäß Absatz 3 zuzuerkennen.

C. Im Gesetz über den Zivilprozeß vom 13. April 1913 werden ferner ersetzt:

1. in § 2, Ziffer 4, «einem Bevormundeten» durch «einem Unmündigen oder Entmündigten», in § 391, Ziffer 1, «des Bevormundeten» durch «des Unmündigen oder Entmündigten»;
2. in § 49, Absatz 1, und § 53 «Bevormundung» durch «Entmündigung», «des Vormundes» durch «des gesetzlichen Vertreters», in § 344, Ziffer 4, «der Vormund» durch «der gesetzliche Vertreter»;
3. in § 16, Absatz 2, § 98, Absatz 2, und in § 251, Absatz 1, «in Ehe-, Vormundschafts- und Vaterschaftssachen» durch «in Ehe- und Vaterschaftssachen, in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung»; ferner in § 260, in der Überschrift zu // [S. 481] den §§ 261 bis 264, und in den §§ 275 und 276 «Vormundschaftssachen» durch «Prozesse über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung»;
4. in § 80, Absatz 1, «im Vormundschaftsprozeß» durch «in Prozessen über den Entzug der elterlichen Gewalt und über die Entmündigung», in § 80, zweiter Absatz, «Vormundschaftsbehörde» durch «Kläger».

Art. III.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911.

A. § 12 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch wird gestrichen.

B. § 85 erhält folgende Fassung:

§ 85. Der zu Entmündigende kann binnen zehn Tagen nach der Zustellung des Beschlusses des Bezirksrates bei diesem schriftlich gerichtliche Entscheidung über die Entmündigung verlangen. In diesem Falle weist der Bezirksrat die Vormundschaftsbehörde an, beim Bezirksgerichte Klage auf Bestätigung der Entmündigung zu erheben.

Das Begehren des zu Entmündigenden um gerichtlichen Entscheid hat aufschiebende Wirkung; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 386 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rekurs an die obere Aufsichtsbehörde und den Regierungsrat ist ausgeschlossen.

Art. IV.

Die Übergangsbestimmungen des § 250 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 und des § 452 des Zivilprozeßgesetzes vom 13. April 1913 finden auch beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

Art. V.

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung // [S. 482] des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates am 1. Juli 1935 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. April 1935,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	193484
Eingegangene Stimmzettel	139726
Annehmende sind	79045
Verwerfende sind	40658
Ungültige Stimmen	149
Leere Stimmen	19874

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 29. Januar 1911 betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen, des Gesetzes vom 13. April 1913 betreffend den Zivilprozeß und des Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum schweizerischen Zivilgesetzbuch» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 29. April 1935.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. A. Maag.

Der Sekretär:

E. J. Graf.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.09.2015]